

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 39 (1930)
Heft: 31

Artikel: Haftpflicht des Arbeitgebers
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-541206>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bettenbesetzung 29,6% zu Mitte Juni und 29,6% zu Ende Juni, gegenüber 20,4% zu Ende Mai. — Die Frequenz liess demnach viel zu wünschen übrig.

Die Zahl der beschäftigten Personen (einschliesslich der an einem oder mehreren Stichtagen der Vergleichsperiode noch geschlossenen Betriebe) hat von Ende Mai auf Mitte Juni um 28,2% zugenommen und von Mitte auf Ende Juni um 2,2%. Die Zahl der auf 100 verfügbare Gastbetten beschäftigten Personen betrug Mitte Juni 30 und Ende Juni 32,9 gegenüber 31,3 zu Ende Mai. Sowohl der leichte Rückgang dieser Zahl von Ende Mai auf Mitte Juni als auch der Zunahme von Mitte auf Ende Juni betrifft vor allem die höher gelegenen Betriebe. — Auf 100 besetzte Betten bezogen, ist die Zahl der beschäftigten Personen von 83,3 zu Ende Mai auf 76,6 zu Mitte Juni zurückgegangen und auf 83,2 zu Juni angestiegen. Die Zunahme von Mitte auf Ende Juni betrifft vor allem die höher gelegenen Betriebe.

Schweizerischer Gewerbeverband

Am letzten Samstag und Sonntag tagte der Schweizer Gewerbeverband in stark besuchter Delegiertenversammlung in Wädenswil. Die Verhandlungen wurden geleitet von Zentralpräsident Dr. Tschumi, der in seiner Begrüssungsansprache auf die ungünstigen Rückwirkungen der Zollpolitik Amerikas auf das Wirtschaftsleben unseres Landes verwies und im Zusammenhang damit von den Arbeitnehmerkreisen vermehrtes Verständnis für die stetsfort steigenden Schwierigkeiten der Nationalwirtschaft verlangte. — Von den statutarischen Traktanden gelangten Jahresbericht und Jahresrechnung zu rascher Erledigung im Sinne der Genehmigung. Als Rechnungsrevisor wurde Möbelfabrikant Bär in Glarus gewählt und als Ort der nächsten Jahresversammlung Lausanne bestimmt.

Hierauf referierte der Berner Regierungsrat Joss über das Thema „Berufsberatung“, wobei er das Postulat auf strikte Beobachtung des Lehrstellenmarktes vertrat und für die verschiedenen Wirtschaftsbranchen oder -gruppen sogen. Berufsbildner und bessere Schulung der Berufsberater verlangte. — Im folgenden Vortrag sprach der Präsident des Schweizer Bau- und Hinterbliebenenversicherung und die bezügl. Stellungnahme der grossen Berufsverbände in den bisherigen Verhandlungen mit den Behörden. Daran schloss sich ein Referat von Nationalrat Schirmer über den Stand der eidgenössischen Gewerbegesetzgebung.

Nach Anhörung eines instruktiven Referates des Vorsitzenden über die Schaffung eines Altersheims für Angehörige des Gewerbestandes — eine Frage, an die vom Gastgewerbe mit allen Vorbehalten heranzutreten sein wird — hatte sich die Versammlung mit einer

Reihe wichtiger vereinsorganisatorischer Fragen zu befassen, bei deren Erledigung die drei ausstretenden Mitglieder der Direktion, H.H. Vizepräsident Niggli-Olten, Kassier Heller-Bern und Genoud-Freiburg zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, während Nationalrat Tschumi unter Akklamation die Würde eines Ehrenpräsidenten des Verbandes erhielt.

Als wichtigstes Wahlgeschäft folgte hierauf die Neuwahl des Zentralpräsidenten in Ersetzung des demissionierenden Dr. Tschumi. Gewählt wurde mit 486 Stimmen Nationalrat A. Schirmer aus St. Gallen, gegenüber Regierungsrat Joss, auf den die beachtliche Minderheit von 340 Stimmen fiel. Die Bestellung des Zentralvorstandes erfolgte, unter Erhöhung der Sitzzahl von 25 auf 32, im Sinne der Vorschläge der Gruppenleitungen. Als Vertreter der Hotellerie wurde nun gewählt der Direktor unseres Zentralbureaus, Herr Dr. Kiesen.

An die geschäftlichen Verhandlungen schloss ein belebtes Bankett in festlicher, aber eben eröffneten Zürichsee-Ausstellung, wo den Gewerbetreibenden seitens der Kantons- und Gemeindebehörden ein flotter Empfang bereitet wurde.

Haftpflicht des Arbeitgebers

Die I. Zivilkammer des Bundesgerichts hat sich kürzlich mit einem Haftpflichtfall zu beschäftigen, der neben dem Handwerk speziell auch die Hotellerie interessiert. Dem Prozess liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Im Zusammenhang mit dem Einbau eines Kühlapparates in einem Genfer Hotel mussten in der im ersten Stock des Hauses untergebrachten Küche eine Rohrleitung erstellt und andere kleinere Arbeiten ausgeführt werden. Die Installationsfirma betraute damit einen älteren, erfahrenen Arbeiter, von dem Metzger Mangel an genügendem Platz an der Arbeitsstelle verbrachte der Mann seine Werkzeugkiste auf eine gegenüberliegende Terrasse, die von der Küche aus nur vermittelst einer 6 Meter über dem Hof gelegenen Passerelle zu erreichen war. Nach beendeter Arbeit holte der Arbeiter sein Werkzeug wieder zurück und glitt auf der nassen und glatten Passerelle aus, wobei aus der offenen Kiste eine Feile herausfiel und einen zufällig unten durchgehenden Metzgerburschen am Kopf erheblich verletzte. Der Metzgerbursche reichte hierauf gegen den Spengler und seine Firma eine Schadenersatzklage von Fr. 50,000 ein, die von den kantonalen Instanzen gegenüber dem Arbeiter im Betrage von Fr. 10,600 geschützt, gegenüber der Firma aber auf Grund von Art. 55 O. R. abgewiesen wurde.

Gegen diesen Entscheid reichte der verletzte Metzger Rekurs ans Bundesgericht mit dem Begehren ein, seine Schadenersatzforderung sowohl gegenüber dem Arbeiter wie gegenüber der Firma im vollen Umfange zu schützen. Die I. zivilrechtl. Abteilung B. G. gelangte nach Prüfung der Akten zu der einstimmigen Auffassung, den Arbeiter treffe ein leichtes Verschulden, weshalb

seine Haftpflicht grundsätzlich zu bejahen sei. Dagegen hielt das B. G. hinsichtlich der Höhe des Schadenersatzes dafür, dass hier die Bestimmung von Art. 44, Al. 2 des Obligationenrechts Platz zu greifen habe, wonach bei einem Ersatzpflichtigen, der den Schaden weder absichtlich noch grobfahrlässig verursacht hat und durch Leistung des Ersatzes in eine Notlage versetzt würde, die Ersatzpflicht vom Richter ermässigt werden kann. Demzufolge wurde der vom Arbeiter zu leistende Schadenersatz auf Fr. 5500 reduziert.

Hinsichtlich der Klage gegen die Geschäftsfirma dagegen war das B. G. geteilter Meinung. Die Minderheit wollte die Klage abweisen, da die Firma ihren Pflichten nach Art. 55 O. R. nachgekommen sei, der wie folgt lautet: „Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Arbeiter in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet habe, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.“

Anders dagegen die Mehrheit. Sie gab zwar zu, dass der Arbeitgeber bezüglich Anstellung, Instruierung und Überwachung des Arbeiters keine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden könne, allein damit seien die Pflichten des Geschäftsherrn noch nicht voll erfüllt. Vielmehr müsse dieser gemäss dem Wortlaut des Art. 55 alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um einen Schaden zu verhüten. Im vorliegenden Falle sei das nicht geschehen. Der Zwang zur Benutzung der Passerelle habe ein gewisses Gefahrenmoment in sich geschlossen, auf das der Arbeiter speziell aufmerksam zu machen war. Auch die Anbringung einer Warnungstafel war geboten, wie sie bei Dachdeckerarbeiten zum Schutze von Passanten oder Hofbenutzern gebräuchlich sind. Da die Geschäftsfirma somit die durch die Umstände geforderte Sorgfalt nicht angewendet habe, sei sie verpflichtet, Schadenersatz zu leisten. Sie wurde denn auch vom B. G. zur Zahlung einer Summe von Fr. 15,500 verurteilt.

Wie aus dem Vorstehenden erhellt, stellt sich das Bundesgericht mit diesem Urteil auf den Standpunkt, der Geschäftsherr habe bei Rechtsstreitigkeiten aus Art. 55 den positiven Nachweis zu leisten, dass er alles durch die Umstände Gebotene vorgekehrt habe, um einen Unfall zu verhüten. In einem Kommentar der „N. Z.-Ztg.“ wird dazu bemerkt, die Haftung des Geschäftsinhabers näherte sich damit mehr und mehr der reinen Kausalhaftung. Mehr als je sei der Geschäftsherr deshalb darauf angewiesen, sich durch die Versicherung gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu schützen. Im übrigen werde die Zukunft weisen, ob die strenge Gerichtspraxis mit der Zeit nicht auch zu einer Erhöhung der Prämienätze führen werde, wie dies gegenwärtig in der Autohaftpflichtversicherung der Fall sei. — Für die Hotelinhaber ergibt sich jedenfalls, gleichwie für andere Geschäftsherren, aus dem Prozessfall die Notwendigkeit einer entsprechenden Unfallversicherung und der sorgfältigen Auswahl ihres Personals, speziell auch der Arbeiter (Handwerker) in den Hilfsbetrieben.

Kleine Chronik

Romanshorn. Das Hotel Bodan ist mit Antritt auf 1. August an Herrn W. Kammermann, bisher Pächter des Hotel Wildenmann in Bern, verkauft worden.

Lausanne. Wie Waadtländer Blätter melden, ist Herr Charles Ropraz, Chef de cuisine im Hotel Beau-Site in Baugy-Clarens, als Kochkünstler an die Hotelfachschule in Cour-Lausanne berufen worden.

Fachschule der Union Helvetica in Luzern. Das Schuljahr 1930/31 dieser Fachschule beginnt mit verschiedenen Kursen im Monat September. Vide Anzeigenteil.

Autotourismus

St. Moritzer Automobilwoche. (I. r.) Das Organisationskomitee der diesjährigen St. Moritzer Automobilwoche hat sich nun in seiner Gesamtheit gebildet. An seiner Spitze steht als Präsident des Ausschusses und des Exekutivkomitees Herr Oberst Hans Bon, St. Moritz. Im weiteren gehören dem Ausschuss an die Herren Dr. W. Suter, P. Conrad und C. Troeger, alle St. Moritz. Die Rennteilung ist bei Herrn A. Töndury, Zürich, gut aufgehoben.

Sonntagsverkehr. Die Kontrollstelle Lauterbrunn (Hotel Steinbock) zählte am letzten Sonntag 609 Motorfahrzeuge, die Kontrollstelle Hotel Rhonegletscher in Gletsch deren 713. Das Wetter war den ganzen Tag klar und warm.

Verkehr

Post, Telegraph u. Telefon

Schweizer Alpenposten, „Routenkarte Obertoggenburg“. Zu den bereits vorhandenen Routenkarten der wichtigsten Alpenpoststrassen hat nun das Toggenburg als einzige Route vor-alpinen Charakters ebenfalls seine Karte erhalten. — Auf die Darstellung des Kartenbildes im Masstab 1:75,000 wurde grosse Sorgfalt verwendet und es ist auf diese Weise ein Kartenwerk entstanden, das jedem Freund dieser Gegend Dienste leisten wird. Dass für ein Gebiet,



Wie zu Hause fühlen

sollen sich Ihre Gäste. Das ist für Sie von grossem Vorteil. Sie tun alles, um es zu erreichen, weil Ihr geschäftlicher Erfolg davon abhängt.

So werden Sie klugerweise auch coffeinfreien Kaffee Hag auf Verlangen servieren. In je besser Zubereitung es geschieht, desto nachhaltiger ist der Nutzen für Sie, für Ihr Unternehmen.

Jeder Kaffee Hag-Liebhaber bezahlt gerne 5 Cts. per Tasse mehr als den gewöhnlichen Kaffee, den er der vielfach schädlichen Coffeinzusatzungen wegen nicht verträgt und ihn daher meidet. Mit dieser Mehreinnahme bezahlen Sie zu 1/3 die Kaffeerechnung.

Die grössten Verdienstschanzen und die beste Möglichkeit, das Renommee Ihres Hauses zu festigen, bietet Ihnen Kaffee Hag, der echte, hochfeine, coffeinfreie Bohnenkaffee von wirklichem Weltfr.

Verlangen Sie Spezialofferte für direkte Lieferung des Kaffee Hag, täglich frisch geröstet. Café Hag S. A. Feldmeilen.

OTIS.

Personen-, Gepäck- und Speisen-Aufzüge. Best organisierter Revisionsdienst. Umänderungen, Modernisierung bestehender Anlagen. Ingenieurbesuch kostenlos

OTIS-Aufzugswerke:

ZÜRICH, Birmensdorferstrasse 273
Telephon Selnau 21.66

Zweigniederlassung:

LAUSANNE, Galeries du Commerce
Telephon 29.321

Versende über die Saison an Hotel und Pensionen prima

St. Galler-Schüblinge

u. Doppelschüblinge

jedes Quantum.

Hermann Woodli
Metzgerei, St. Gallen, Tel. 767

Eternit



Bedachungen
Äussere Wandverkleidungen
Innenbau
Druckröhren für
Wasser- und Leuchtleitungen
Auto-Garagen

Vannier demande

réparations

de meubles rotin. Vannierie et cannage de chaises dans hôtels et pensions. Travail soigné garanti. Ad. Duvion, vannier, Jongny sur Vevey.

Kochherde

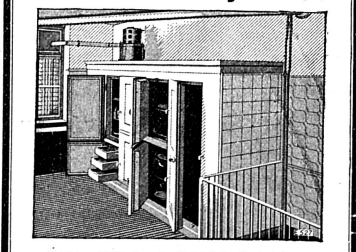


GEORGE KREBS
OBERHOFEN
THURSEE



AUTOFRIGOR A.G.

Zürich
Elektrisch betriebene Kältemaschinen
AUTOFRIGOR
Fabrikat Escher Wyss & Cie.



Autofrigor-Kühlanlage im Hotel Schweizerhof Luzern
besonders geeignet für:
Hotels u. Restaurants
39/30

